

Bearbeitung 5 zur Vorlage VII/0117/1

Stadtratsfraktionen

FREIE STADTRÄTE STENDAL / BÜRGER FÜR STENDAL

und

Fraktion SPD/FDP/Ortsteile

Antrag 2

Bezug: Änderung Hauptsatzung
Anlass: Antrag
Datum: 4.12.2019

Beschlusstext:

der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt, dass folgende Änderungen in der Hauptsatzung vorgenommen werden, diese werden als 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 17. Februar 2020 bezeichnet:

- (1) Änderung dahingehend, dass alle ständigen Ausschüsse im Stadtrat der Hansestadt Stendal mit 10 Stadträten besetzt werden, d.h. Änderung gemäß **Anlage 2 - 2.Änderungssatzung der HSa SDL in §7 (1), §8 (1), §9 (1), §12**
- (2) Entfall HSa SDL §18 Einwohnerfragestunde, da der Regelungsinhalt in der GO erfasst wurde, d.h. Änderung gemäß **Anlage 2 - 2.Änderungssatzung der HSa Entfall §18 und §26 (3)**
- (3) Änderung §22 (2) Nr. 4 dahingehend, dass der benannte Versammlungsraum nicht unter dem Vorbehalt des Einvernehmens mit der Feuerwehr besteht, d.h. Änderung gemäß **Anlage 2 - 2.Änderungssatzung der HSa HSa SDL §22 (2) Nr. 4**

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Stendal, den 4.12.2019

im Namen der Fraktion - R ö h l
Fraktionsvorsitzender FSS/BfS

im Namen der Fraktion – Dr. Wollmann
Fraktionsvorsitzender SPD/FDP/Ortsteile

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 17. Februar 2020

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2019 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 17. Februar 2020 folgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 17. Februar 2020 beschlossen:

Art. 1 Änderungen:

1.) § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Finanzausschuss besteht aus zehn Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- 1. Beratung der Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen,*
- 2. Beratung der mittelfristigen Finanzplanung,*
- 3. Beratung des Investitionsplanes,*
- 4. Beschlussempfehlungen zu Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen,*
- 5. Beratung zur Festsetzung von Benutzungsgebühren und Entgelten,*
- 6. Empfehlungen zur Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen, deren Umfang erheblich ist,*
- 7. Beratung der Jahresrechnung und der Entlastung des Oberbürgermeisters,*
- 8. Beratung aller sonstigen wichtigen Finanzangelegenheiten.“*

2.) § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss besteht aus zehn Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss berät über wichtige Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.“

3.) § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Liegenschaftsausschuss besteht aus zehn Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat die Aufgabe der Beratung und Entscheidung von Liegenschaftsangelegenheiten.“

4.) § 12 erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales besteht aus zehn Stadträten einschließlich des Vorsitzenden sowie aus sechs sachkundigen Einwohnern. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- 1. Beratung über Angelegenheiten der Förderung der Alten- und Behindertenbetreuung soweit es sich um freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt,*
- 2. Beratung über die Aussiedler-, Umsiedler- und Ausländerbetreuung soweit es sich um freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt,*
- 3. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige soziale Institutionen sowie Beratung über die Vergabe von Mitteln aus gemeinnützigen Stiftungen,*
- 4. Beratung von Maßnahmen zur Jugend-, Frauen- und Familienförderung,*

5. Beratung über die Förderung der freien Jugendarbeit,
6. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen gemäß Fördermittelrichtlinie Jugend,
7. Beratung und Empfehlung des Kindertagesstättenbedarfsplanes, von Benutzungs- und Kostenbeitragssatzungen sowie des kindergerechten Ausbaus von Kindereinrichtungen,
8. Beratung über die Erweiterung und Schließung von Kindertageseinrichtungen,
9. Beratung über Gleichstellungsangelegenheiten.“

5.) § 18 und § 26 Abs. 3 entfallen

6.) § 22 Abs. 2 Nr. 4a erhält folgende Fassung:

„4. die Ausgestaltung und Benutzung folgender Räumlichkeiten:

a) Ortschaftsrat Borstel: die Bauernstube, Lindenplatz 2, sowie dem ehemaligen Versammlungsraum der Feuerwehr, Lindenplatz 2“

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, den

Klaus Schmotz Oberbürgermeister